

Organhaftung

Managerrisiken begrenzen und vermeiden

Wenn Entscheidungsträger Fehler machen, sehen sie sich schnell mit Forderungen nach Schadenersatz konfrontiert. Das individuelle Risiko lässt sich aber minimieren.

Ob Dieselgate, Libor-Affäre oder Korruption bei Siemens: Nach einem Unternehmensskandal stehen Manager persönlich im Feuer. Entscheidungsträgern bereitet vor dem Hintergrund prominenter Managerhaftungsfälle das Risiko einer persönlichen Haftung unruhige Nächte. Nicht zu Unrecht, denn schließlich können schon fahrlässige Fehler zu hohen Vermögensschäden führen, die Schadenersatzforderungen der Gesellschaft nach sich ziehen. Nicht selten geht es dann um die persönliche berufliche und finanzielle Existenz.

Zur Absicherung des Managers besteht zunächst die als D&O-Versicherung bekannte Managerhaftpflicht. Diese Versicherung bietet jedoch nicht immer einen zuverlässigen Schutz für Entscheidungsträger. Ist beispielsweise die vom Unternehmen eingekaufte Deckungssumme nach dem Haftungsfall eines Kollegen bereits verbraucht oder muss der Versicherer (etwa wegen Anzeige- oder Obliegenheitsverletzungen der Gesellschaft) nicht haften, steht der Manager schutzlos dar.

Angesichts dieser möglichen Schutzlücken suchen Entscheidungsträger flankierende Maßnahmen der Risikominimierung. In Betracht kommen hier insbesondere Vereinbarungen zur Haftungsbeschränkung sowie Haftungsfreistellungen.

Haftungsbeschränkungen: Nur in der GmbH eine Option

Eine Haftungsbeschränkung ist eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Manager, die diese bereits vor dem schädigenden Ereignis, beispielsweise im Anstellungsvertrag oder in der Satzung treffen. Nach dieser Vereinbarung haftet der Manager erst ab einem bestimmten Verschuldensgrad, zum Beispiel ab grober Fahrlässigkeit. Führt der Manager dann nur leicht fahrlässig einen Schaden herbei, steht der Gesellschaft kein Schadenersatzanspruch gegen ihn zu.

Bei der Zulässigkeit solcher Haftungsbeschränkungen bestehen allerdings große Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen:

Für die Organe der Aktiengesellschaft (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) schließt das Aktiengesetz Haftungsbeschränkungen weitgehend aus (§ 93 Abs. 4 S. 3 AktG). Diese Regelung betrifft zwar ihrem Wortlaut nach lediglich den Verzicht auf und den Vergleich über Haftungsansprüche gegen Entscheidungsträger. Der Rechtsgedanke der Regelung – nämlich der Schutz des Gesellschaftsvermögens und damit der Interessen der Aktionäre – gilt jedoch für jede Art von Haftungsbegrenzung zugunsten von Managern, die wie ein Vergleich oder ein (Teil-)Verzicht wirkt. Eine vorherige Vereinbarung zwischen Gesellschaft und Entscheidungsträger über eine Haftungsbeschränkung ist daher unzulässig.

Anders ist dies bei der GmbH. Hier gibt es keine entsprechende Regelung im Gesetz. Die Gesellschafter können daher über Schadenersatzansprüche der Gesellschaft grundsätzlich frei verfügen. Ausnahmen gelten lediglich für Ansprüche wegen einer verbotenen Rückzahlung von Einlagen oder aufgrund verbotenen Erwerbs eigener Geschäftsanteile (§ 43 Abs. 3 GmbHG).

Freistellung durch Dritte möglich

Von der Haftungsbeschränkung zu unterscheiden ist die Haftungsfreistellung. Hierbei handelt es sich um eine bereits im Vorfeld geschlossene Vereinbarung zwischen dem Entscheidungsträger und einem beliebigem Dritten (zumeist, aber nicht notwendigerweise, einem Gesellschafter). In der Vereinbarung verpflichtet sich der Dritte, den Manager von bestimmten Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft freizustellen. Im Haftungsfall zahlt also anstelle des Entscheidungsträgers der Dritte Schadenersatz an die Gesellschaft.

In der GmbH ist die Haftungsfreistellung – wie schon die Haftungsbeschränkung – grundsätzlich möglich. Bei der Gestaltung ist aber insbesondere darauf zu achten, dass der Geschäftsführer sich durch die Freistellung nicht in einen Interessenkonflikt begibt. Durch die Freistellung darf der Manager nicht zu einem abhängigen „Werkzeug“ eines einzelnen Gesellschafters werden, der den Manager unter Berufung auf die Freistellung für seine Zwecke einspannt.

Bei der Aktiengesellschaft könnte hingegen problematisch sein, ob eine Haftungsfreistellung überhaupt möglich ist, oder nicht ebenfalls das Gesellschaftsvermögen gefährden könnte. Das ist aus unserer Sicht jedoch nicht der Fall. Denn anders als bei der Haftungsbeschränkung wird das Gesellschaftsvermögen bei einer Haftungsfreistellung durch Dritte nicht geschmälert. Es ließe sich auch kaum argumentieren, dass eine Haftungsfreistellung den Manager zu risikoreicherem Verhalten verleitet. Denn das müsste dann auch für die D&O-Versicherung gelten, die aber zulässig ist.

Im Ergebnis ist daher eine Haftungsfreistellung sowohl in der GmbH als auch in der Aktiengesellschaft grundsätzlich ein zulässiges Mittel zur Risikominimierung.

Auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung?

Fraglich ist schließlich der Umfang der erlaubten Haftungsbegrenzung, also ob sie beispielsweise nur bei leichter Fahrlässigkeit oder auch bei grober Fahrlässigkeit gilt. In der Praxis kann diese Frage von großer Relevanz für den Manager sein. Denn über den Grad der Fahrlässigkeit muss im Zweifel am Ende ein Gericht entscheiden – und für Entscheidungsträger legen deutsche Gerichte hohe Sorgfaltsmaßstäbe an.

Vorausgesetzt eine Haftungsfreistellung oder -beschränkung ist im konkreten Fall nach dem Gesetz grundsätzlich zulässig, besteht Einigkeit darüber, dass eine Haftungsbegrenzung für leichte Fahrlässigkeit zulässig, für Vorsatz aber verständlicherweise unzulässig ist. Ob eine Haftungsbegrenzung auch für grobe Fahrlässigkeit möglich ist, ist juristisch umstritten. Gute Argumente sprechen jedoch dafür.

Insgesamt bieten Haftungsbeschränkungen und -freistellungen damit für den Entscheidungsträger eine gute Ergänzung zu einer hoffentlich bestehenden D&O-

Versicherung – sofern die Vereinbarung sauber formuliert und an die gesellschaftsrechtliche Struktur des jeweiligen Unternehmens angepasst ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:



Dr. Friedrich Isenbart

Rechtsanwalt

Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 21
Fax: +49 211 687746 20

www.wilhelm-rae.de
friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de



Inga Obendiek, LL.M.

Rechtsanwältin

Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 24
Fax: +49 211 687746 20

www.wilhelm-rae.de
inga.obendiek@wilhelm-rae.de